

3499.



3499. A 13001

5/10/43

Plan

der

Pensions-Mädchen-Anstalt in Lindheim.



I. Unsere Erziehungs-Grundsätze.



Die Grundsätze, von denen wir bei der Erziehung unserer eigenen und der uns anvertrauten Kinder ausgehen, lehren uns, dieselben als ein Eigenthum ihres Schöpfers und Erlösers anzusehn. Daher fühlen wir uns verpflichtet, sie durch Lehre und Beispiel vor allen Dingen Ihm zuzuführen und mit Ihm bekannt zu machen, wodurch wir, nach unsrer innigsten Ueberzeugung, am Besten für ihr zeitliches und ewiges Wohlergehen sorgen.

Demnach ist es das Hauptbestreben unserer Erziehungsweise, auf das Herz der Kinder zu wirken, wobei wir des Beistandes des Geistes Gottes versichert sind; — dieselben in ihrer natürlichen kindlichen Heiterkeit und Unbefangenheit möglichst zu verwahren, dagegen den Eindrücken des göttlichen Wortes in Zeiten ihre Herzen zu öffnen, und den guten Saamen in dieselben einzustreuen. Dabei soll jedoch in Unterricht und Anleitung nichts unterlassen werden, was zur Ausbildung des Geistes und Körpers gehört, und was zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen kann.

Bei der Wahl der Lehrerinnen wird darauf gesehen, daß sie mit den nöthigen Kenntnissen auch die Gabe verbinden, sich durch freundliche und liebevolle Behandlung der Kinder deren Liebe und Achtung zu erwerben. Sie wohnen gemeinschaftlich mit ihnen zusammen, gehen täglich mit ihnen spazieren, leiten sie, auch außer den Schulstunden, zu einem regelmäßigen geordneten Fleiß und nützlichen Beschäftigungen, sowie zu zweckmäßigen Unterhaltungen und Spielen in den Erholungsstunden an, und haben ein wachsames Auge auf das Betragen jedes einzelnen Zöglings. — Es ist einer unserer Erziehungsgrundsätze, die Kinder nie ohne Aufsicht sich selbst zu überlassen.

vel. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

22693

II. Leistungen.

Die Unterrichtsstunden werden an den 6 Arbeitstagen der Woche Vormittags von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, welche Nachmittags frei sind) von 2 bis 5 Uhr gehalten. Die übrigen Tagesstunden werden theils zu Vorbereitungen auf die Schulen, theils zum Unterricht in der Musik und im Zeichnen, theils zu Erholungen im Hause und im Freien verwendet.

Die Schülerinnen sind ihrem Alter, ihren Fortschritten und Fähigkeiten nach in Classen abgetheilt, und werden in folgenden Gegenständen unterrichtet: In der Religion, in der biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben, Rechnen (im Kopf und auf der Tafel), in der Geschichte und Erdbeschreibung, in der Orthographie, in der deutschen Grammatik und deutschem Styl, in der französischen und russischen Sprache, Naturgeschichte, Musik, Zeichnen und weiblichen Handarbeiten. An 3 Tagen der Woche sprechen die Zöglinge nur französisch. Die Vorsteherin der Anstalt ertheilt wochenweis jeder Schülerin täglich eine Stunde practischen Unterricht in der Wirtschaftsführung, so lange es die strengen Wintermonate nicht verbieten.

III. Bedingungen der Aufnahme.

a) Alter und Beschaffenheit.

Der Erziehungs- und Unterrichts-Plan kann vom 10^{ten} bis 18^{ten} Jahr ausgedehnt werden, wobei jedoch gebeten wird, uns keine Kinder nach deren zurückgelegtem 16^{tem} Jahre zu übergeben. Ebenso können wir nicht wohl kränkliche oder gebrechliche Kinder, die einer fortwährenden besonderen Pflege und Bedienung bedürfen, annehmen. Erkrankt aber ein Kind, so soll es ihm an sorgsamer Pflege nicht fehlen. Wir müssen es uns endlich vorbehalten, solche Kinder, die bei einem unverbesserlichen Betragen nachtheilig auf ihre Mitschülerinnen einwirken, im äußersten Fall ihrer Angehörigen zurückzugeben. Zur griechischen Kirche gehörende Kinder können nicht angenommen werden.

b) Kosten.

Die Pension beträgt jährlich 100 Rbl. S., und wird halbjährlich vorausbezahlt. Dafür genießen die Kinder Unterricht in den genannten Gegenständen, stete Aufsicht, Beköstigung (zweimal Frühstück, Mittagessen, Vesperbrot, Abendessen), Reinigung der Wäsche, Licht und Feuerung, Schreib-Materialien, die nöthige Bedienung. Für den Gebrauch der Stuben- und Haus-Mobillien und der Schulbibliothek

wird beim Eintritt eines Kindes ein für allemal ein halber Imperial eingezahlt. Finden etwa Eltern den Unterricht in der Musik oder im Zeichnen für ihre Kinder entbehrlich, so zahlen sie (da diese Schulen als Privatschulen angesehen werden) im erstern Fall jährlich nur 90, im letztern Fall 95 Rbl. S., also ohne Musik- und Zeichnen-Unterricht 85 Rbl. S.

Ueber Anschaffung von Büchern und Kleidungsstücken, etwaigige Behandlung des Arztes, Brief-Porto, Unterhalt des Brief-Boten und andere Nebenausgaben wird von dem unterzeichneten Vorsteher der Anstalt halbjährlich genaue Rechnung mit dem Zeugniß über Fleiß und Betragen des Kindes eingesandt werden.

c) Mitzubringende Effecten.

Ein Unterbett und Strohsack oder eine Matrage, 1 wollene oder wattirte Bettdecke, 4 Paar Laken, 2 Kissen, 6 Kissenüberzüge, 6 Nachthauben. Jede Sorte von Wäsche und Kleidungsstücken reichlich, z. B. 12 Hemden, 6 Paar wollne und 12 Paar baumwollne oder zwirnene Strümpfe u. s. w., 6 bis 7 Kleider; hinreichend Schuhwerk, auch Halbtiefeln zum Spazierengehen bei feuchter oder kalter Witterung. Ein Koffer oder eine Komode, 1 Schiefertafel, 1 Krüschchen oder Tasse, 1 Glas. Die Wäsche möge mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens gezeichnet sein.

Ein Tischtuch, 6 Servietten, 1 Eß- und Theelöffel, sowie Messer und Gabel verbleiben der Anstalt nach dem Austritt des Kindes.

Folgende Bücher werden von den Kindern gebraucht, die jedoch sämtlich auch hier für den Ladenpreis geliefert werden können: Die Bibel, Ewers Schulbuch, Heyse's kleine deutsche Grammatik, Hirzel's französische Grammatik und dessen Lesebuch, Pawlowsky's russische Grammatik, Blagoweschtschensky's russische Chrestomatie; ferner auf Anordnung der Schulbehörden Bourquin's Rechenbuch und Siebert's Weltgeschichte. Einen Catechismus zum Religions-Unterricht erhalten die Kinder hier.

Auf Verordnung der Behörden ist auch ein Tauffchein und ein ärztlicher Schutzplattern-Impffchein mitzubringen.

IV. Bemerkung über die Schulferien.

Da wir die Lehrerinnen nicht abhalten dürfen, nach Anwendung ihrer Zeit und Kräfte für das Wohl der Kinder, die Sommerferien zu ihrer Erholung zu benutzen, und überdies diese Zeit zum Ausweisen der Zimmer u. s. w. angewandt zu werden pflegt, so ist es uns wün-

sichswerth, wenn sämmtliche Kinder abgeholt werden. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht wohl thunlich sein, so wird für die nöthige Leitung und Beaufsichtigung der Kinder gesorgt werden; für die unsterk-
seits damit verbundenen Kosten jedoch — zumal wir in dieser Zeit den Kindern gern Extra-Vergnügungen verschaffen — werden für jedes zurückbleibende Kind 10 Rbl. S. bezahlt.

Hingegen wird es uns lieb sein, wenn die Kinder zu den Weihnachts- und Oster-Ferien nicht abgeholt werden. Besuchreisen der Kinder in der Schulzeit können, wenn nicht ganz besonders dringende Gründe vorliegen, nicht gestattet werden.

Auf alle etwanige weitere Anfragen wird der Unterzeichnete bereitwillig Antwort ertheilen.

Die Briefe bitte ich „über Walf“ zu adressiren.

Lindheim.

Johannes Freitag,

Vorsteher der Anstalt.

Est.

A-13001

22693

Der Druck ist erlaubt.

Dorpat, d. 24. December 1850.

Genfor Michael v. Kossberg.